
Alternative für Deutschland

Satzung des Bezirksverbands Köln

vom 7. Mai 2013
in der Fassung vom 30. Juni 2019

Inhalt

- § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet
- § 2 – Gliederung
- § 3 – Mitgliedschaft
- § 4 – Organe des Bezirksverbands
- § 5 – Der Bezirksparteitag
- § 6 – Der Bezirksvorstand
- § 7 – Wahlkreisversammlungen
- § 8 – Satzungsänderung
- § 9 – Auflösung und Verschmelzung
- § 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Bezirksverband trägt den Namen der Partei Alternative für Deutschland mit der nachgestellten Bezeichnung Bezirksverband Köln.
- (2) Der Bezirksverband hat seinen Sitz in Köln. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Regierungsbezirk Köln.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 – Gliederung

- (1) Der Bezirksverband ist Teil des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und des Bundesverbands, deren Satzungen dieser Bezirkssatzung vorgehen.
- (2) Der Bezirksverband gliedert sich in Kreisverbände entsprechend den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Stadt Aachen und die Städteregion Aachen bilden jeweils einen Kreisverband. Für eine weitere Untergliederung der Kreisverbände gelten die Bestimmungen der Landessatzung.
- (3) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzungen der Kreisverbände dürfen den Satzungen der übergeordneten Verbände jedoch nicht widersprechen.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen zur Europa-, Bundes- und Landtagswahl sind die Kreisverbände an die Weisungen des Bezirksvorstands gebunden, der selbst den Weisungen von Landes- und Bundesvorstand folgt.

(5) Die Kreisvorstände sind verpflichtet, Einladungen zu Kreisparteitagen oder sonstigen Versammlungen zugleich auch an den Bezirksvorstand zu übermitteln. Die Ergebnisse von Vorstandswahlen sind umgehend, spätestens aber innerhalb von drei Tagen an den Bezirksvorstand zu melden; gleiches gilt auch bei jeder sonstigen Veränderung in der Zusammensetzung des Kreisvorstands. Das Protokoll des Kreisparteitags ist binnen zwei Wochen an den Bezirksvorstand zu übermitteln.

§ 3 – Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband aufgenommen und verwaltet, soweit dieser die Aufgaben nicht an nachgeordnete Gebietsverbände delegiert hat.

(3) Bei entsprechender Delegation nimmt der Bezirksvorstand auf.

§ 4 – Organe des Bezirksverbandes

Organe des Bezirksverbandes sind:

- a. der Bezirksparteitag,
- b. der Bezirksvorstand,
- c. die Wahlkreisversammlungen.

§ 5 – Der Bezirksparteitag

(1) Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.

(2) Aufgaben des Bezirksparteitags sind die Beratung und Beschlußfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Bezirksverbandes. Der Bezirksparteitag beschließt insbesondere über die Bezirkssatzung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, bis dahin gilt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

(3) Der Bezirksparteitag wählt den Bezirksvorstand sowie die Rechnungsprüfer jeweils für zwei Jahre. Wählbar ist nur, wer Mitglied des Bezirksverbandes ist; mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bezirksverband endet auch das

Amt. Werden einzelne Mitglieder nachgewählt, richtet sich ihre Amtszeit nach der verbliebenen Amtszeit des Gesamtvorstands. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

(4) Gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber der Versammlungsleitung persönlich oder schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(5) Der Bezirksparteitag nimmt jedes Jahr den Rechenschaftsbericht des Bezirksvorstands entgegen und faßt über ihn Beschluß.

(6) Der Bezirksparteitag findet als Vertreterversammlung (Delegiertenpartei-tag) statt.

Mitglieder des Bezirksvorstands, die nicht Delegierte ihres Kreisverbands sind, nehmen als Mitglieder des Bezirksparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

Jeder Kreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten je angefangene zehn Mitglieder. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand einen Monat vor dem Bezirksparteitag.

Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Kreisverbände für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbands sein. Absatz 3 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 4 gelten für die Delegierten entsprechend.

Die Kreisverbände melden die Ergebnisse von Delegiertenwahlen unverzüglich dem Bezirksvorstand.

(7) Der Bezirksvorstand beschließt die Einberufung, insbesondere den Tagungsort, das Datum und die Uhrzeit sowie die vorgeschlagene Tagesordnung. Die Einladung erfolgt durch einen Sprecher oder ein anderes vom Vorstand beauftragtes Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Wochen. Die Einladung richtet sich an die Kreisverbände. Sie wird gleichzeitig informatorisch an die Mitglieder übermittelt. Die Übermittlung der Einladung an die Kreisverbände und die Mitglieder kann auch durch E-Mail erfolgen. Im Falle einer Ortsverlegung muß in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(8) Anträge an den Bezirksparteitag sind beim Bezirksvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Der Bezirksvorstand übermittelt die fristgerecht eingegangenen Anträge bis eine Woche vor dem Parteitag per E-Mail an die Kreisverbände und nachrichtlich an alle Mitglieder, soweit sie eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben.

Vorstehende Fristen gelten auch für Anträge auf Erweiterung der vorgeschlagenen Tagesordnung. Über die Aufnahme fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet der Parteitag mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme nicht fristgerecht beantragter zusätzlicher Tagesordnungspunkte ist nur möglich, wenn der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit zustimmt. Nach der Feststellung der Tagesordnung durch den Parteitag ist eine Aufnahme weiterer neuer Tagesordnungspunkte nicht mehr zulässig. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge zu einem Tagesordnungspunkt (sog. Dringlichkeits- oder Initiativanträge) können nur behandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder schriftlich von mindestens zehn Delegierten gestellt werden und der Parteitag der Behandlung zustimmt.

(9) Der Bezirksparteitag wird mindestens einmal im Kalenderjahr unter Beachtung der Fristen nach Absätzen 7 und 8 einberufen. Der Bezirksparteitag muß darüber hinaus unverzüglich einberufen werden, wenn der Bezirksvorstand es mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt oder wenn dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird

- a. von mindestens drei Kreisvorständen,
- b. durch mindestens fünf Prozent aller Mitglieder oder
- c. durch Beschluß des Landesvorstands.

Zwischen zwei nach Satz 2 Buchstabe a. oder b. einberufenen Bezirksparteitagen muß ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bezirksvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(10) Der Bezirksvorstand kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, einen Parteitag mit verkürzter Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn der Anlaß der Einberufung besonders eilbedürftig ist. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Bezirksvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese in der Einladung mit. Fristgerecht eingegangene Anträge sind nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich bekanntzugeben. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefaßt werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.

(11) Der Bezirksparteitag wird durch ein Mitglied des Bezirksvorstands eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Bezirksparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Bezirksparteitag bevollmächtigte Person protokolliert. Diese Dokumentation ist dem Landesvorstand und den Kreisverbänden innerhalb von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

§ 6 – Der Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus einem Sprecher, bis zu drei stellvertretenden Sprechern und dem Schatzmeister, die den inneren Vorstand bilden, sowie bis zu sechs Beisitzern. Über die Anzahl der stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bezirksparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor den entsprechenden Wahlgängen.

(2) Durch ein Ausscheiden des Sprechers bzw. der Sprecher oder des Schatzmeisters wird die Beschlußfähigkeit des Vorstands nicht berührt. In diesem Fall bestimmt der Vorstand eines seiner Mitglieder zum kommissarischen Sprecher bzw. Schatzmeister und beruft einen Parteitag zur Durchführung der Nachwahl ein auf einen Termin nicht später als drei Monate nach dem Ausscheiden.

(3) Der Bezirksvorstand tritt mindestens in jedem zweiten Kalendermonat zu einer Präsenzsitzung zusammen. Weitere Sitzungen können auch als Telephonkonferenz stattfinden. Er wird vom Sprecher, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Sprecher schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen; in diesem Fall muß sie binnen einer Woche erfolgen. Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließt.

(4) Der Vorstand leitet den Bezirksverband und führt die Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung und der Beschlüsse des Bezirksparteitags. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist bzw. fernmündlich teilnimmt, darunter mindestens zwei Mitglieder des inneren Vorstands. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit getroffen. Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail gefaßt werden. Der Antrag und die Zustimmung oder Ablehnung sind durch die Erklärenden jeweils an alle übrigen Vorstandsmitglieder zu senden. Der Beschluß gilt als gefaßt, wenn zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zugestimmt haben. Auf diesem Wege gefaßte Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu dokumentieren.

(5) Die Mitglieder des inneren Bezirksvorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Bezirksverbands (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Mitglieder des inneren Vorstands vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt, im übrigen vertreten die Mitglieder des inneren Vorstands den Verband alleine.

Im Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden. Der Beschluß muß die im Einzelfall einzugehende Verpflichtung nach Zweck und Betrag bezeichnen oder ein Rahmenbudget für hinreichend bestimmte Zwecke vorsehen. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.

(6) Die Mitglieder des Bezirksvorstands haben das Recht, an allen Beratungen von Organen nachgeordneter Gliederungen des Bezirksverbands teilzunehmen.

(7) Der Bezirksparteitag kann auf Antrag den Bezirksvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Abwahanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden ausschließlich mündlich gegenüber dem Parteitag begründet. Der Abwahantrag hat Erfolg, wenn die Ja-Stimmen mindestens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ausmachen. Zudem muß die Zahl der Ja-Stimmen mindestens einem Viertel der satzungsmäßig vorgesehenen Delegiertenzahl entsprechen. Hat ein Abwahantrag Erfolg, kann der Parteitag unmittelbar eine Nach- oder Neuwahl vornehmen.

§ 7 – Wahlkreisversammlungen

(1) Zur Aufstellung von Wahlkreiskandidaten können Wahlkreisversammlungen einberufen werden, zu denen der Bezirksvorstand nach den gesetzlichen Bestimmungen die in dem Wahlkreis wahlberechtigten Parteimitglieder einlädt.

(2) Wenn ein Wahlkreis vollständig im Gebiet eines Kreisverbandes liegt, kann der Bezirksvorstand das Einladungsrecht an diesen Kreisverband delegieren.

(3) Wenn ein Wahlkreis über die Bezirksgrenzen hinausgeht, klärt der Bezirksvorstand die Frage der Einladung mit dem oder den betreffenden Nachbarbezirken. Sollte es zu keiner Einigung kommen, entscheidet der Landesvorstand.

(4) Im übrigen gelten die Regelungen für Landeswahlversammlungen entsprechend.

§ 8 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bezirkssatzung können nur von einem Bezirksparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor dem Bezirksparteitag beim Bezirksvorstand eingegangen ist und eine Woche vor dem Parteitag verschickt wurde. Satzungsänderungsanträge können keine Dringlichkeitsanträge sein.

§ 9 – Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Bezirksverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 – Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluß durch den Bezirksparteitag am 7. Mai 2013 in Kraft.

Änderungen

§§ 1, 2, 5, 6, 8, 10 geändert durch Beschluß des Parteitags am 30. Juni 2019.